OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500945/8/BL/DaE

Datum:
Linz, 27. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde von DI A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Februar 2024, GZ: BHUU/923160003778/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird aus Anlass der Beschwerde wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Februar 2024, GZ: BHUU/923160003778/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Spruchpunkt 1. wegen Übertretung nach § 26 Abs. 5 Satz 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 11 Stunden vorgeschrieben. Mit Spruchpunkt 2. wurde dem Bf eine Übertretung des § 26 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeworfen und eine Geldstrafe in Höhe von 340 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, festgelegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 16.06.2019, 09:00 Uhr – 31.12.2022, 09:00 Uhr
Ort: C-Platz

Sie haben als verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D__, FN aaa, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 strafrechtlich Verantwortlicher, zu verantworten, dass, obwohl der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer per 15.03.2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und bis einschließlich 29.03.2023 keine Erlaubnis für die Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers beantragt wurde, entgegen § 26 Abs. 5 Satz 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 die Tätigkeit nicht eingestellt wurde.

2. Datum/Zeit: 15.03.2019 – 15.03.2023
Ort: C-Platz

Sie haben als verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D__, FN aaa, und somit als das gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 strafrechtlich Verantwortlicher, zu verantworten, dass, obwohl der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer per 15.03.2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nicht unverzüglich nach dem Ausscheiden ein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt und die Erlaubnis nach § 26 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eingeholt wurde. Die Erlaubnis für die Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 1 und 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wurde bei der zuständigen Behörde erst am 30.03.2023 beantragt."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 27. März 2024 Beschwerde. Begründend führte der Bf aus, dass aufgrund der satzungsmäßigen Aufteilung von typisierten Zuständigkeitsbereichen zwischen den beiden Geschäftsführern in der Beilage zum Geschäftsführervertrag

der Bf nicht als Verantwortlicher iSd § 9 Abs. 2 Z 1 VStG anzusehen sei. Außerdem verfolge die D__ den Unternehmenszweig der Gebäudesanierung und habe keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen, weshalb gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht vorliege. § 26 Abs. 2 AWG sehe vor, dass die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG bedürfe. § 26 Abs. 2 AWG stelle somit keinen eigenen Erlaubnistatbestand dar, sondern gründe sich auf § 24a Abs. 2 Z 11 AWG, weshalb auch hier die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG gelte.

I.3. Mit Schreiben vom 18. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 03. Februar 2025 übermittelt der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine ergänzende Stellungnahme samt Urkundenvorlage. Darin bringt der Bf vor, dass keine Zuständigkeit des Bezirkshauptmannes von E__ für die inkriminierten Handlungen bestehe. Zudem entspreche auch die in Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG. Überschießend zeige sich hingegen der Strafvorwurf 2 des Straferkenntnisses.

I.5. Am 26. Februar 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, wobei das gegenständliche Verfahren und das Verfahren LVwG-500905 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Bei der mündlichen Verhandlung war der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie Ing. F__ anwesend.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt, Abfrage im Zentralen Melderegister vom 10. Februar 2025, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2025.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf, der seinen Hauptwohnsitz seit 03. Jänner 2007 in hat, sowie Ing. F__ waren zu den im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeiträumen handelsrechtliche Geschäftsführer der D__, FN aaa.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Februar 2019, GZ: AUWR-2009-96089/53-Han, wurde der D__ die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Gleichzeitig wurde die Erlaubnis zur Bestellung von Mag. G__ zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Tätigkeit der Sammlung von gefährlichen Abfällen – ausgenommen Asbestzement – gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

Mag. rer. soc. oec. G__ war bis zum 15. März 2019 abfallrechtlicher Geschäftsführer der D__. Mit Schreiben vom 21. März 2023, eingelangt bei der Behörde am 30. März 2023, wurde die Erlaubniserteilung zur Bestellung von Ing. H__ als neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer bei der belangten Behörde beantragt.

Durch die Auswertung der Abfallbilanzen im EDM für den Berichtszeitraum 2019, 2020, 2021 und 2022 stellte der Landeshauptmann von Oberösterreich fest, dass von der D__ im genannten Berichtszeitraum unter anderem gefährliche Abfälle übernommen worden sind, ohne dass ein abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt war. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat diesen Sachverhalt mit Schreiben vom 15. März 2023 der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mitgeteilt, welche das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf und jenes gegen den zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführer (der seinen Hauptwohnsitz in E__ hat) mit Schreiben vom 24. März 2023 gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten hat. Im Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung hatte der Bf weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt im Sprengel der belangten Behörde (Bezirk E__).

II.3. **Beweiswürdigung:**

Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage, sowie den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung. Der Umstand, dass der Bf im Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land an die belangte Behörde weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt im Sprengel der belangten Behörde hatte, ergibt sich aus einer ZMR-Abfrage sowie aus den glaubhaften Ausführungen des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. 52/1991 idF BGBl. I 58/2018

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9.
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
[…]

§ 27.
(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. […]

§ 29a.
Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

III.2. **Rechtliche Erwägungen**:

In Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, er habe es als strafrechtlich Verantwortlicher iSd § 9 VStG zu verantworten, dass, obwohl der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer per 15. März 2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und bis einschließlich 29. März 2023 keine Erlaubnis für die Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers beantragt wurde, entgegen § 26 Abs. 5 Satz 2 AWG 2002 die Tätigkeit nicht eingestellt wurde.
In Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, dass, obwohl der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer per 15. März 2019 aus dem

Unternehmen ausgeschieden ist, entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 AWG 2002 nicht unverzüglich nach dem Ausscheiden ein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt und die Erlaubnis nach § 26 Abs. 2 AWG 2002 eingeholt wurde.

In seiner ergänzenden Stellungnahme bringt der Bf unter anderem vor, die belangte Behörde wäre unzuständig, da Tatort grundsätzlich der Ort des Sitzes des betreffenden Unternehmens sei bzw. bei Verstößen gegen Meldepflichten der Ort der Unterlassung einer (rechtzeitigen) Meldung sei.

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Eine Verwaltungsübertretung ist regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Bei Delikten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, ist gemäß § 27 Abs. 1 VStG Tatort grundsätzlich der Sitz des Unternehmens (der Unternehmensleitung), für welches der zur Vertretung nach außen Befugte gemäß § 9 VStG (bzw. der verantwortliche Beauftragte) gehandelt hat. Auch bei Unterlassungsdelikten fällt der Tatort dann, wenn Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen. Wird also ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ zur Verantwortung gezogen, wird als Tatort – im Regelfall – der Sitz der Unternehmensleitung anzunehmen sein, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften zu treffen gewesen wären (VwGH 22.03.1996, 93/18/0051; 14.12.2007, 2007/02/0277, und 12.07.2012, 2011/02/0029; 27.05.1999, 97/02/0016; 23.04.2014, 2013/07/0064).

Betreffend die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist örtlich zuständige Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sohin jene Behörde, in deren Sprengel die D__, deren Organ iSd § 9 VStG der Bf war, ihren Sitz hat, weil dort die Dispositionen zur Verhinderung der Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, nämlich die Einstellung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen iSd § 26 Abs. 5 Satz 2 AWG 2002 (im Hinblick auf Spruchpunkt 1.) und die unverzügliche Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers (im Hinblick auf Spruchpunkt 2.) zu treffen gewesen wären. Ihren Sitz hat die D__ in C-Platz, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land die örtlich zuständige Behörde ist.

Verfahrensgegenständlich liegt dem Behördenakt ein Schreiben im Sinne eines Formblattes für eine Abtretung nach § 29a VStG von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land an die belangte Behörde vom 24. März 2023 bei. Nach § 29a VStG kann eine Behörde das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen **Hauptwohnsitz oder Aufenthalt** hat,

übertragen, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Eine derartige Übertragung eines Strafverfahrens ist nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, welches sie anhand der Kriterien der Verfahrensökonomie zu üben hat. Das Strafverfahren muss durch die Übertragung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt werden, wobei diese Beurteilung eine Prognoseentscheidung impliziert, die auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen hat (*N. Raschauer* in N. Raschauer/Wessely[3] § 29a, Rz 28).

Unter Aufenthalt im Sinne des § 29a VStG versteht der Verwaltungsgerichtshof den mit einer Unterkunft verbundenen Aufenthalt (VwSlg 11.461 A/1984). Demgegenüber entspricht der Begriff des Hauptwohnsitzes jenem des Art. 6 Abs. 3 B-VG (vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 29a Rz. 8).

Ein Strafverfahren kann daher nur an jene abstrakt sachlich zuständige Behörde übertragen werden, in deren Sprengel der Bf im Zeitpunkt der Delegation seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatte. Wie das abgeführte Beweisverfahren jedoch ergeben hat, hatte der Bf im Zeitpunkt der Delegation weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt im Sprengel der belangten Behörde (Bezirk E__), sondern hat seinen Hauptwohnsitz und seinen Aufenthalt seit 03. Jänner 2007 in I__. Aus diesem Grund war die Übertragung der Zuständigkeit an die belangte Behörde rechtsunwirksam. Im Ergebnis ist die belangte Behörde aufgrund des rechtsunwirksamen Übertragungsaktes der delegierenden Behörde als örtlich unzuständig anzusehen.

Durch die Delegation (von der ursprünglich zuständigen Behörde) an eine Behörde, die nicht Wohnsitz- oder Aufenthaltsbehörde ist, - so wie in diesem Fall - wird diese Behörde jedenfalls nicht örtlich zuständig. Die Übertragung ist absolut nichtig (vgl. dazu *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 29a Rz. 6 unter Hinweis auf *Kolonovits/Muzak/Stöger*[11] Rz 1098 mwN aus der Rsp des VwGH).

Das Straferkenntnis ist daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel sowie in der ergänzenden Stellungnahme vorgetragenen Beschwerdepunkte erübrigt sich daher.

III.3. **Kostenentscheidung:**

Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG ist dem Bf kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang